



# NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

## EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Donnerstag, 25. November 2021, 19.30 Uhr, Zentrum Sagi, Mehrzwecksaal

### Traktanden

1. Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025 mit Budget 2022
2. Genehmigung Abfallentsorgungsreglement
3. Zustimmung Beitritt Musikschule Oberer Sempachersee (MSOSS)
4. Aufhebung Personal- und Besoldungsreglement
5. Teilrevision über die Gemeindeordnung
6. Teilrevision Ortsplanung: Gewässerraumfestlegung ausserhalb Bauzone
7. Infos über laufende Geschäfte
8. Verschiedenes/Anregungen aus der Bevölkerung

Die Akten zu diesen Traktanden können bei der Gemeindeverwaltung Nottwil eingesehen werden. Stimmberechtigt sind alle stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer ab 18 Jahren, die fünf Tage vor der Gemeindeversammlung ihren Wohnsitz in Nottwil gesetzlich geregelt haben.

Nottwil, 13. Oktober 2021

**GEMEINDERAT NOTTWIL**

**Fühlen Sie sich krank? Hatten Sie Kontakt zu jemandem, der krank ist? Bitte bleiben Sie dann zuhause und nehmen Sie nicht an der Gemeindeversammlung oder einer Parteiversammlung teil. An der Gemeindeversammlung gilt Maskenpflicht.**



### Parteiversammlungen

**CVP Nottwil**

**FDP.Die Liberalen Nottwil**

**Grünliberale Partei**

**SVP Nottwil**

Montag, 8.11.2021, 19.30 Uhr, Mehrzweckraum Zentrum Sagi Süd

Donnerstag, 18.11.2021, 19.00 Uhr, Hotel Sempachersee

Donnerstag, 18.11.2021, 19.00 Uhr, Lago Bar & Lounge, Hotel Sempachersee

Dieses Jahr findet keine Parteiversammlung mehr statt.

## TRAKTANDUM 1

### Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025 mit Budget 2022

Erfolgsrechnung		Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
1	Politik und Wirtschaft	189'771	215'848	220'367	227'307	221'921	228'839
2	Zentrale Dienste	281'409	243'787	177'028	178'650	180'371	181'261
3	Gesundheit und Soziales	4'899'946	5'080'034	5'258'848	5'281'996	5'316'331	5'349'386
4	Bildung	5'155'272	5'453'501	5'449'346	5'433'103	5'499'086	5'553'407
5	Kultur und Freizeit	888'970	903'725	1'047'169	1'011'369	1'017'080	1'010'688
6	Finanzen und Steuern	-13'412'682	-12'366'609	-13'358'405	-13'190'860	-13'626'803	-14'008'737
7	Sicherheit und Umwelt	67'391	79'320	86'963	87'102	87'268	87'263
8	Ver- und Entsorgung	-6'372	-22'966	72'393	66'336	69'626	69'921
9	Bauwesen und Infrastruktur	1'111'254	1'163'718	1'212'910	1'238'744	1'255'649	1'259'534
<b>Gewinn</b>		<b>825'039</b>					<b>268'438</b>
<b>Verlust</b>			<b>750'358</b>	<b>166'619</b>	<b>333'744</b>	<b>20'529</b>	

### 1 Politik und Wirtschaft (Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Landwirtschaft, Tourismus, Gewerbe)

Erfolgsrechnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
Aufwand	593'116	641'000	643'000	654'000	652'000	661'000
Ertrag	403'345	420'000	423'000	426'000	430'000	432'000
<b>Saldo Globalbudget</b>	<b>189'771</b>	<b>221'000</b>	<b>220'000</b>	<b>228'000</b>	<b>222'000</b>	<b>229'000</b>

Projekte	Kosten Total	Budget 2021	Budget 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
Wirtschaftsevent (alle 2 Jahre)	3'000	1'000	0	1'000		1'000
Stabübergabe (Gemeinderat/Kommissionsmitglieder)	1'300	0	0	0	1'300	0
Durchführung einer Bevölkerungsumfrage	15'000	0	15'000	0	0	0

## 2 Zentrale Dienste (Einwohnerkontrolle, Teilungsamt, Zivilstandsamt, Bürgerrechtswesen, allgemeine Dienste)

Erfolgsrechnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
Aufwand	986'440	926'000	900'000	909'000	917'000	920'000
Ertrag	705'030	682'000	723'000	731'000	737'000	739'000
<b>Saldo Globalbudget</b>	<b>281'410</b>	<b>244'000</b>	<b>177'000</b>	<b>178'000</b>	<b>180'000</b>	<b>181'000</b>

Projekte	Kosten Total	Budget 2021	Budget 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
Erneuerung Telefonanlage	21'000	0	21'000	0	0	0

Sowohl in der Einwohnerkontrolle als auch im Teilungsamt hat unser interner Aufwand weiter abgenommen. Ein Grund ist, dass die Einwohner/innen v.a. Einwohnerdienstleistungen vermehrt online beziehen.

## 3 Gesundheit und Soziales (Pflegefianzierung, Wirtschaftliche Sozialhilfe, Arbeitslosigkeit, AHV/EL, Alimente, KESB)

Erfolgsrechnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
Aufwand	5'046'447	5'190'000	5'384'000	5'406'000	5'441'000	5'474'000
Ertrag	146'500	110'000	125'000	124'000	124'000	125'000
<b>Saldo Globalbudget</b>	<b>4'899'947</b>	<b>5'080'000</b>	<b>5'259'000</b>	<b>5'282'000</b>	<b>5'317'000</b>	<b>5'349'000</b>

Projekte	Kosten Total	Budget 2021	Budget 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
Altersleitbild Region Sursee	12'430	2'465	2'465	2'500	2'500	2'500
Drehscheibe 65plus	5'830	1'115	1'115	1'200	1'200	1'200
Ansiedlung Gesundheitszentrum inkl. Hausarztpraxis	3'000	0	3'000	0	0	0

Die Kosten für die Prämienverbilligung und Ergänzungsleistungen nehmen um Fr. 136'000 zu und betragen nun Fr. 2.35 Mio. Die Kosten für die Plegefianzierung, die soziale Fürsorge sowie der wirtschaftlichen Sozialhilfe stagnieren.

## 4 Bildung (Obligatorische Schule, Kantonsschule, Tagesstrukturen, Musikschule, Sonderschule, Schuldienste)

Erfolgsrechnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
Aufwand	10'714'409	11'187'000	11'446'000	11'379'000	11'458'000	11'516'000
Ertrag	5'559'136	5'733'000	5'997'000	5'946'000	5'959'000	5'963'000
<b>Saldo Globalbudget</b>	<b>5'155'273</b>	<b>5'454'000</b>	<b>5'449'000</b>	<b>5'433'000</b>	<b>5'499'000</b>	<b>5'553'000</b>

Projekte	Kosten Total	Budget 2021	Budget 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
Schüleranalyse	14'700	0	10'000	0	4'700	0
ICT Investitionen Primar	297'530	26'300	86'230	60'000	55'000	70'000
ICT Investitionen Sek	197'460	42'100	30'360	40'000	45'000	40'000
WLAN / Netzwerk Erneuerung und Erweiterung	65'200	31'200	34'000	0	0	0
Screens Schulzimmer Pavillons	50'000	0	50'000	0	0	0

Die Kosten stagnieren. In den Planjahren 2024 und 2025 sind etwas höhere Kosten aufgrund etwas höherer Schülerzahlen zu erwarten. Bereits einzelne Zu- oder Wegzüge von Schülern können die Anzahl der Schulklassen und somit die Kosten beeinflussen.

## 5 Kultur und Freizeit (Kultur, Vereine, Freizeit, Sport, Jugend)

Erfolgsrechnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
Aufwand	912'801	939'000	1'080'000	1'044'000	1'050'000	1'044'000
Ertrag	23'831	35'000	33'000	33'000	33'000	33'000
<b>Saldo Globalbudget</b>	<b>888'970</b>	<b>904'000</b>	<b>1'047'000</b>	<b>1'011'000</b>	<b>1'017'000</b>	<b>1'011'000</b>

Projekte	Kosten Total	Budget 2021	Budget 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
Planung Erweiterung Fussballplatz	0	0	0	0	0	0
Nottwiler Auslese 3./4./5. Ausgabe	43'000	1'000	20'000	1'000	20'000	1'000

Der interne Aufwand (Gemeinderat, Verwaltung und Technischer Dienst) hat sich für die Kultur- und Sportvereine erhöht und begründet die Kostensteigerung.

<b>6 Finanzen und Steuern</b> (Steuern, Handänderungs-/Grundstückgewinn-/Erbchaftssteuern, Finanzausgleich)						
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>Rechnung 2020</b>	<b>Budget 2021</b>	<b>Budget 2022</b>	<b>Planung 2023</b>	<b>Planung 2024</b>	<b>Planung 2025</b>
Aufwand	1'682'153	1'677'000	1'769'000	1'754'000	1'755'000	1'751'000
Ertrag	15'094'836	14'044'000	15'127'000	14'945'000	15'382'000	15'760'000
<b>Saldo Globalbudget</b>	<b>-13'412'683</b>	<b>-12'367'000</b>	<b>-13'358'000</b>	<b>-13'191'000</b>	<b>-13'627'000</b>	<b>-14'009'000</b>

Das Coronavirus hat bis jetzt weniger Einfluss auf die Steuereinnahmen als noch letztes Jahr befürchtet. Zudem können wir bereits mit uns bekannten, einmaligen Steuereinnahmen von rund Fr. 400'000 im 2022 rechnen. Der Ressourcenausgleich (Finanzausgleich) ist Fr. 110'000 höher als im Vorjahr und deutlich höher als im letztjährigen Finanzplan erwartet. Bei der Steuerkraftentwicklung halten wir uns an die Berechnungen des Kantons.

<b>7 Sicherheit und Umwelt</b> (Sicherheit, Zivilschutz, Feuerwehr, Umweltschutz)						
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>Rechnung 2020</b>	<b>Budget 2021</b>	<b>Budget 2022</b>	<b>Planung 2023</b>	<b>Planung 2024</b>	<b>Planung 2025</b>
Aufwand	310'888	343'000	362'000	367'000	367'000	367'000
Ertrag	243'497	264'000	275'000	280'000	280'000	280'000
<b>Saldo Globalbudget</b>	<b>67'391</b>	<b>79'000</b>	<b>87'000</b>	<b>87'000</b>	<b>87'000</b>	<b>87'000</b>

<b>Projekte</b>	<b>Kosten Total</b>	<b>Budget 2021</b>	<b>Budget 2022</b>	<b>Planung 2023</b>	<b>Planung 2024</b>	<b>Planung 2025</b>
Feuerwehr neue Motorspritze	50'000	0	50'000	0	0	0
Energiestadt Goldlabel	13'000	0	6'500	6'500	0	0
Plastikarme Gemeinde	20'000	5'000	5'000	5'000	5'000	0
Biodiversität im Siedlungsgebiet – Erstellen eines Praxisbeispiels und Gründung Verein	10'000	8'000	1'000	1'000	0	0
Diverse Aktionen im Bereich Umweltschutz	6'000	2'000	1'000	1'000	1'000	1'000
Planung Erweiterung Feuerwehr-Magazin	10'000	0	10'000	0	0	0

<b>8 Ver- und Entsorgung</b> (Wasser, Abwasser, Abfall, Gewässer, Energie, Wärmeverbund)						
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>Rechnung 2020</b>	<b>Budget 2021</b>	<b>Budget 2022</b>	<b>Planung 2023</b>	<b>Planung 2024</b>	<b>Planung 2025</b>
Aufwand	1'820'456	2'549'000	2'292'000	1'841'000	1'859'000	1'870'000
Ertrag	1'826'829	2'572'000	2'220'000	1'775'000	1'789'000	1'800'000
<b>Saldo Globalbudget</b>	<b>-6'373</b>	<b>-23'000</b>	<b>72'000</b>	<b>66'000</b>	<b>70'000</b>	<b>70'000</b>

<b>Projekte</b>	<b>Kosten Total</b>	<b>Budget 2021</b>	<b>Budget 2022</b>	<b>Planung 2023</b>	<b>Planung 2024</b>	<b>Planung 2025</b>
Energiegesetz 2021: Erarbeitung Energieplan/-bilanz (interner Aufw.)	0	0	0	0	0	0
Ersatz Wasserleitung Grunddächer bis Huprächtigen	465'000	20'000	195'000	0	0	0
Sanierung Wasserleitung Oberdorfstrasse	395'000	0	395'000	0	0	0
Einführung digitale Wassermessuhren	300'000	60'000	40'000	100'000	100'000	0
Werterhaltung Abwasseranlagen	1'280'000	670'000	300'000	0	0	0
Sanierung Kanalisation Oberdorfstrasse,	675'000	0	650'000	0	0	0
Erweiterung Fernwärmenetz zu Kantonsstr.	50'000	0	50'000	0	0	0
Neubau Ringschluss Kantons-/Gewerbstrasse	130'000	0	130'000	0	0	0
Sanierung Kanalisationsleitung Obere Kirchmatte	600'000	0	600'000	0	0	0
Umbau Trennsysteme	300'000	0	0	200'000	100'000	0
Photovoltaik Schulhaus 1969	50'000	0	0	50'000	0	0

Der Mehraufwand ist v.a. auf die Mehrarbeiten unseres Technischen Dienstes an den Gewässerräumen (Bäche, Seeufer) zurückzuführen.

<b>9 Bauwesen und Infrastruktur</b> (Zentrum Sagi, Schulliegenschaften, öffentlicher Verkehr, Strassen, Friedhof, Bauamt)						
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>Rechnung 2020</b>	<b>Budget 2021</b>	<b>Budget 2022</b>	<b>Planung 2023</b>	<b>Planung 2024</b>	<b>Planung 2025</b>
Aufwand	5'256'781	5'174'000	5'182'000	5'119'000	5'147'000	5'126'000
Ertrag	4'145'526	3'997'000	3'969'000	3'880'000	3'891'000	3'866'000
<b>Saldo Globalbudget</b>	<b>1'111'255</b>	<b>1'177'000</b>	<b>1'213'000</b>	<b>1'239'000</b>	<b>1'256'000</b>	<b>1'260'000</b>

Projekte	Kosten Total	Budget 2021	Budget 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
Revision Ortsplanung, Anpassung Bau- und Zonenreglement	160'000	60'000	50'000	50'000	0	0
Umbau Tankraum in Schulräume (SH 1969)	90'000	0	90'000	0	0	0
Planung Projekt Strasse/Werkleitungen/Parkplätze Oberdorfstrasse-Kirchmatte	250'000	250'000	0	0	0	0
Sanierung Oberdorfstrasse	875'000	0	875'000	0	0	0
Sanierung Gewerbestrasse	365'000	0	0	0	0	365'000
Personenunterstände Bushaltestellen	160'000	0	0	0	0	160'000
Buswendeplatz Wysshüsli	90'000	0	90'000	0	0	0
Sanierung Friedhofmauer, 3. Etappe	90'000	0	90'000	0	0	0
Sanierung Fundationen Ufermauer Seebad	60'000	30'000	30'000	0	0	0
Sanierung Kinderspielplatz Seebad	30'000	0	30'000	0	0	0
Sanierung Kühlzelle und Warmwasseraufbereitung Seebad-Gebäude	50'000	0	50'000	0	0	0
Sanierung Fassade Rundsaal Zentrum Sagi	100'000	0	0	100'000	0	0
Ersatz Bestuhlung Mehrzweckhalle Zentrum Sagi	130'000	0	0	130'000	0	0
Neugestaltung Pausenplatz Schulareal	165'000	0	15'000	150'000	0	0
Sanierung Vorplatz Schulhaus 2008	40'000	0	40'000	0	0	0
Einbau Liftanlage Schulhaus 1969	310'000	0	310'000	0	0	0
Sanierung Zufahrt Seefeld-Bahnhofareal	200'000	0	200'000	0	0	0
Umsetzung Verkehrsregime Ortsplanung	250'000	0	0	125'000	125'000	0
Sanierung Parkplätze Kirchmatte	295'000	0	295'000	0	0	0
Sanierung Zufahrt Sagi Nord	235'000	0	235'000	0	0	0
Sanierung Ifflikon – Hohliebe (Anteil Gemeinde)	30'000	0	30'000	0	0	0
Sanierung Güterstrasse Rüteli - Stöcken	75'000	0	0	75'000	0	0
Sanierung Güterschuppen Bahnhofareal	126'000	0	126'000	0	0	0

Der erhöhte interne Aufwand für die Ortsplanungsrevision erhöht die Kosten dieses Aufgabenbereichs um rund CHF 50'000.

**Antrag:** Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2022 bis 2025 sei Kenntnis zu nehmen. Das Budget für das Jahr 2022 sei mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 166'619 sowie Investitionsausgaben von Fr. 4'937'931 zu beschliessen.

## TRAKTANDUM 2

### Genehmigung Abfallentsorgungsreglement

Die Grüngutentsorgung erfolgte bisher ausschliesslich über die Entsorgung bei der Grüngutsammelstelle Gattwil. Die Gebühren für die Grüngutentsorgungen wurden dabei zusammen mit den Kehrichtgebühren in Rechnung gestellt. Der Betrag war bei allen Haushalten und Betrieben gleich gross. Dadurch war die Kostenbelastung nicht verursachergerecht, wie es in Art. 32a Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) vorgeschrieben ist. Der Wunsch nach einem Abholssystem wurde bei der Gemeinde regelmässig vorgebracht. Eine Abholung analog einer Kehrichtsammlung, bei welcher auch Speisereste entsorgt werden können, ist bei den meisten Gemeinden verbreitet.

Aufgrund der unterschiedlichen Ansprüche der Nottwiler Bevölkerung wurden verschiedene Modelle der künftigen Grüngutentsorgung evaluiert. Anlässlich von Verhandlungen mit den Betreibern der Sammelstelle Gattwil und der Evaluierung eines Abfuhrsystems wurde ersichtlich, dass auch ein kombiniertes Angebot möglich ist.

Der Gemeinderat hält die kombinierte Variante für die geeignetste, da so die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigt werden können. Die gesammelte Menge bei den Grüngutabfuhrungen kann bei den Kosten der Grüngutsammelstelle Gattwil in Abzug gebracht werden, wodurch keine wesentlichen Mehrkosten entstehen.

Ab 1. Januar 2022 soll für die Gemeinde Nottwil eine entsprechende Grüngutabfuhr eingeführt werden. So können viele Einzelfahrten nach Gattwil vermieden sowie Speisereste und Rüstabfälle entsorgt werden. Die Kompogas Wauwil erzeugt aus dem gesammelten Material Strom. Die Grüngutgebühren sollen losgelöst von der generellen Kehrichtgebühren pro Wohn- bzw. Geschäftsgebäude erhoben werden. Die Grundgebühr Grüngut von CHF 50 trägt dazu bei, dass die Gebührenbelastung künftig verursachergerechter erfolgt, da die Bewohner in einem Einfamilienhaus verhältnismässig mehr Grüngut verursachen als die Bewohner in einem Mehrfamilienhaus. Aufgrund der Grundgebühr Grüngut können die übrigen Kehrichtgebühren auf CHF 95 reduziert werden.

Für die Entsorgung über das System Abholung wird ein Grüngutcontainer benötigt, welcher von der Firma Frey AG, Sursee, von März bis November alle 2 Wochen und von Dezember bis Februar alle 4 Wochen geleert wird. Die entsprechenden Container müssen gekauft und jährlich mit einer Vignette versehen werden, damit die entsprechende Abfuhr erfolgt. Diese Jahresvignette kostet für einen 240 Liter Container CHF 80 und für einen 770 Liter Container CHF 240. Die Einnahmen und Ausgaben werden laufend überprüft und in der Verordnung bedarfsgerecht angepasst.

Aufgrund der Änderung bei der Grüngutentsorgung wurde das Abfallentsorgungsreglement revidiert. Dieses ist auf der Homepage einsehbar.

**Antrag:** Der Gemeinderat beantragt, dass Abfallentsorgungsreglement zu genehmigen.

---

## TRAKTANDUM 3

### Zustimmung Beitritt Musikschule Oberer Sempachersee (MSOSS)

#### Ausgangslage

In der kantonalen Aufgaben- und Finanzreform 18 wurde festgelegt, dass die Anzahl Musikschulen von aktuell 33 auf rund 20 reduziert werden soll. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Kanton festgelegt, dass eine kommunale Musikschule eine sinnvolle Grösse von mindestens 500 Fachbelegungen aufweisen soll, damit sie vom Kanton als beitragsberechtigt anerkannt wird. Begründete Ausnahmen von diesen Minimalvorgaben aus geografischen, strukturellen und organisatorischen Gründen sind möglich, wenn die Abweichung von der Minimalvorgabe nicht gross ist. Dies führt dazu, dass sich die Musikschule Nottwil einer grösseren Musikschule aus der Region anschliessen muss. Die Musikschulkommission Nottwil und der Gemeinderat haben daher die verschiedenen Anschlussmöglichkeiten geprüft. Die Musikschule Oberer Sempachersee stellte sich als klarer Favorit heraus. Demzufolge wurde ihr das Interesse für einen Vorabklärungsprozess signalisiert.

#### Prozess

Nachdem bekannt war, in welchen Gemeinden in der Region Handlungsbedarf besteht, organisierte die MSOSS anfangs November 2020 ein Treffen mit allen der MSOSS angrenzenden Gemeinden, bei welchen Handlungsbedarf besteht. An diesem Treffen wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern aller betroffenen Musikschulen sowie dem Vorsitz der Musikschulkommission eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, die wichtigsten Abklärungen zu einer möglichen Erweiterung bis im Sommer 2021 zu Handen aller Gemeinden zu tätigen. Die Kommunikation wurde jeweils in allen Musikschulen gleich organisiert und alle Gemeinden waren nahe am Prozess informiert und involviert. Auch die Vereine aller sechs künftigen Partner wurden zu einem Austausch eingeladen. Politische Anliegen und gemeindespezifische Themen wurden bis im August 2021 verarbeitet und in einem finalen Vertragswerk bestehend aus einem Gemeindevertrag sowie einer Verordnung dargestellt. Die wichtigsten Inhalte dazu werden im Kapitel vier erläutert. Die neuen Tarife sollen aufeinander abgestimmt und gemeinsam durch alle neuen Vertragspartner festgelegt sein. Diese werden frühestens Ende Jahr 2021 vorliegen. Aufgrund des zu erwarteten Angleichs bei einer oder zwei Gemeinden ist vorgesehen, eine Art Rückerstattung seitens der Gemeinde zu schaffen.

#### Details Musikschule Oberer Sempachersee (MSOSS)

Die Musikschule Oberer Sempachersee [MSOSS] hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Partner der Musikvereine der Region entwickelt. Mit rund 1'400 Fachbelegungen und 45 Musiklehrpersonen ist die MSOSS eine mittelgrosse Musikschule im Kanton Luzern. Durch die grossen Projekte, wie Open-Air oder ChorNacht, die zum Teil in Zusammenarbeit mit Musikvereinen organisiert werden, konnten auch Anlässe mit überregionaler Strahlkraft entwickelt werden. Mit den grossen Ensembles wie die Jugend Brass Band oder das Jugend Blasorchester nehmen wir auch immer wieder an kantonalen und nationalen Veranstaltungen wie bspw. Wettbewerbe teil. An den Solowettbewerben werden oft Spitzenplätze von der MSOSS besetzt und in der Talentförderung des Kantons Luzern sind die Lernenden der MSOSS in allen Klassen überdurchschnittlich vertreten. Die MSOSS orientiert sich stark am eigenen Leitbild und fördert auf allen Ebenen das musikalisch-instrumentale Handwerk sowie sozio-kulturelle Werte. Geführt wird die MSOSS durch einen Musikschulleiter, welcher die operativen Geschicke leitet. Die politische Ebene, welche insbesondere den jährlichen Leistungsauftrag verabschiedet, wird durch Delegierte aller Partnergemeinden in Form einer Musikschulkommission wahrgenommen.

#### Vertrag

Der Vertrag wurde bewusst sehr schlank gehalten. Details werden in der Musikschulverordnung geregelt. Diese Verordnung wird von der Musikschulkommission erstellt und geändert. Am wichtigsten ist dabei, dass von jeder Gemeinde ein Delegierter mit jeweils einem Stimmrecht in der Musikschulkommission sitzt (Art. 4, Abs. 2) und die Trägergemeinde Neuenkirch nur auf Antrag dieser Kommission Änderungen vollzieht. Weiter soll der Unterricht hauptsächlich in den Räumlichkeiten der Wohngemeinden – also dezentral – stattfinden (Art. 9, Abs. 1). Zudem wurde im Vertrag ein einheitlicher Kulturauftrag definiert, der sowohl den Grundauftrag der Musikschule sowie auch einen musikalischen Kulturauftrag beinhaltet (Art. 8). Die gemeinsame Musikschule soll beispielsweise mit den lokalen Vereinen proaktiv zusammenarbeiten. Sehr wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass dem gemeinsamen Musizieren eine zentrale Bedeutung zugesprochen wird und deshalb auch das Ensemblespiel den Gemeinden nur indirekt belastet wird. Die Betriebskosten der gemeinsamen Musikschule werden auf alle Gemeinden im Verhältnis der Unterrichtsminuten aufgeteilt (Art. 10, Abs. 2). Dabei sind die Raumkosten für den Unterricht und Konzerte nicht eingerechnet und fallen weiterhin pro Gemeinde an (Art. 10, Abs. 3). Die gesamten Kosten sollten sich im Rahmen der heutigen Kosten bewegen. Der Gemeindevertrag kann auf der Website der Gemeinde Nottwil heruntergeladen, auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder angefordert werden.

#### Antrag des Gemeinderates und der Musikschulkommission

Aufgrund der Verhandlungen und des vorliegenden Vertrages ist der Gemeinderat sowie die Musikschulkommission der Musikschule Nottwil überzeugt, dass der Beitritt zur Musikschule Oberer Sempachersee für Nottwil die beste Lösung ist.

**Antrag:** Der Gemeinderat beantragt, den «Gemeindevertrag für die Musikschule Oberer Sempachersee (MSOSS) in den Gemeinden Neuenkirch, Stadt Sempach, Eich, Nottwil, Hildisrieden und Rain» zu genehmigen und dem Beitritt zuzustimmen.

---

## TRAKTANDUM 4

### Aufhebung Personal- und Besoldungsreglement

Das aktuelle Personal- und Besoldungsreglement wurde am 27. April 1990 von der Gemeindeversammlung erlassen. Darin wird festgehalten, dass das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen im Personal- und Besoldungsreglements der Gemeinde und in andern Gemeindeerlassen angewendet werden soll. Der Vergleich zu anderen Gemeinden zeigte, dass ein eigenes Personal- und Besoldungsreglement nicht mehr zeitgemäss ist. Bei Änderungen der kantonalen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen gibt es Situationen, die keine Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten nehmen. Aus diesem Grund haben viele Gemeinden das eigene Personal- und Besoldungsreglement aufgehoben und dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, abweichende Bestimmungen in der Personal- und Besoldungsverordnung zu regeln. Damit soll der Gemeinderat vor allem bei kantonalen Sondermassnahmen die Möglichkeit haben, davon abweichen zu können.

Der Gemeinderat möchte deshalb diesen Schritt auch vornehmen und auf die Überarbeitung des 31-jährigen Personal- und Besoldungsreglements verzichten und dieses stattdessen aufheben. Neben der Aufhebung wird die notwendige Kompetenz in der Gemeindeordnung für die künftige Regelung in der Personal- und Besoldungsverordnung im Traktandum 4 beantragt.

**Antrag:** Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das Personal- und Besoldungsreglement vom 27. April 1990 ersatzlos aufzuheben.

---

## TRAKTANDUM 5

### Teilrevision über die Gemeindeordnung

Bei der von der Gemeindeversammlung bewilligten Teilrevision vom 23. November 2017 wurde dem Gemeinderat die Kompetenz eingeräumt, ein Gemeindereferendum gemäss §25 der Kantonsverfassung einzureichen oder ein solches zu unterstützen. Aufgrund der im Traktandum 4 angestrebten Aufhebung des Personal- und Besoldungsreglements vom 27. April 1990 wird eine zusätzliche Kompetenz benötigt, um vom kantonalen Recht abweichende Erlasse vorzunehmen. Eine solche Kompetenz wurde unter §24a der Gemeindeordnung wie folgt festgehalten: Das Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde orientiert sich grundsätzlich am Personalrecht und der Besoldungsverordnung des Kantons Luzern. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann einzelne Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen.

Neben dem neu geschaffenen Artikel 24a wurde das Reglement auf weiteren Anpassungsbedarf überprüft. Neben einigen textlichen Anpassungen wurde auch die genderneutrale Schreibweise eingeführt. Der Gemeinderat möchte bei künftigen Änderungen in der Rechtssammlung der Gemeinde die genderneutrale Schreibweise anwenden.

Die inhaltlichen Änderungen sind in der Detailbotschaft ersichtlich.

**Antrag:** Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Gemeindeordnung gemäss Vorlage des Gemeinderates zuzustimmen.

---

## TRAKTANDUM 6

### Teilrevision Ortsplanung: Genehmigung Gewässerraum ausserhalb Bauzone

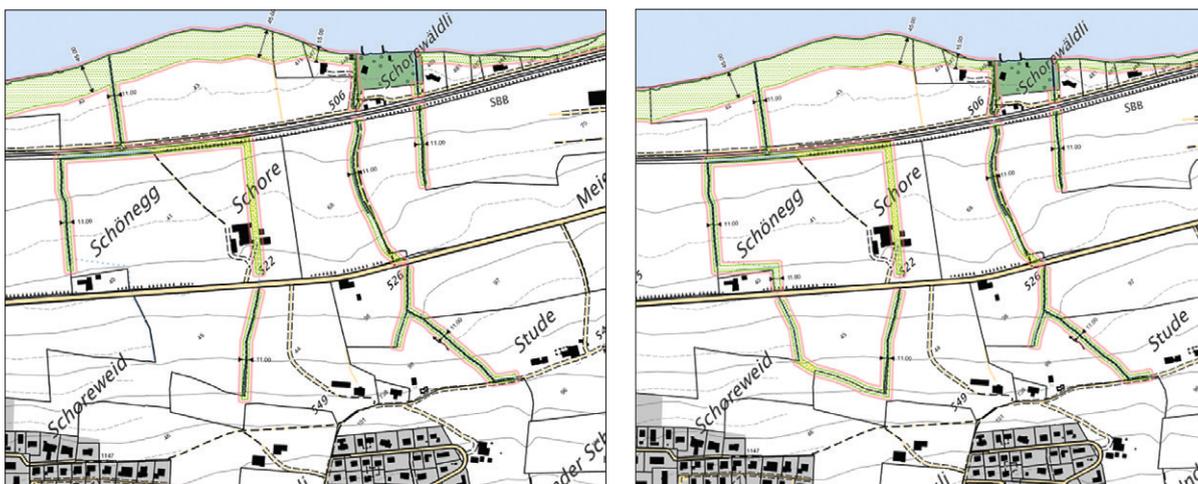
#### Ausgangslage und bisheriger Planungsverlauf

Im Jahr 2011 hat der Bund die Gesetzgebung über den Schutz der Gewässer angepasst. Mit diesen Vorschriften wird insbesondere der Gewässerraum-Freihaltung eine grössere Bedeutung zugemessen. Der Kanton Luzern hat die Gemeinden beauftragt, die Gewässerräume festzulegen. Dafür muss eine Revision der Ortsplanung durchgeführt werden. An der Gemeindeversammlung vom 22. November 2018 wurde die Teilrevision zur Festlegung der Gewässerräume innerhalb Bauzone und am Bauzonenrand von den Stimmberechtigten beschlossen. Die noch ausstehende Gewässerraumfestlegung ausserhalb Bauzone wird mit der vorliegenden Teilrevision vorgenommen.

Am 25. Juni 2020 wurde eine Informationsveranstaltung für Interessierte zur Gewässerraumfestlegung ausserhalb Bauzone durchgeführt. Vom 1. Juli bis 31. August 2020 erhielten alle Personen und Organisationen die Möglichkeit ihre Meinung dazu zu äussern. Die eingegangenen Anträge wurden geprüft und die Antragsteller über die Ergebnisse informiert.

Anschliessend wurde die Teilrevision der Ortsplanung, betreffend Gewässerraumfestlegung ausserhalb Bauzone vom 23. November bis 23. Dezember 2020 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein. Zwei Einsprachen konnten gütlich erledigt werden, das heisst sie wurden von den Einsprechenden zurückgezogen. Über die nicht gütlich erledigte Einsprache hat die Gemeindeversammlung zu befinden.

Eine der beiden gütlich erledigten Einsprachen hat nach der öffentlichen Auflage eine Änderung des Gewässerraums im Gebiet Schönegg zur Folge. Der Verlauf des unterirdisch verlaufenden Gewässers insbesondere oberhalb der Kantonsstrasse ist unklar; auf die Gewässerraumfestlegung wird darum verzichtet. Da es sich um eine geringfügige Anpassung handelt, wurde auf eine erneute öffentliche Auflage verzichtet.



*Ausschnitte des nach der öffentlichen Auflage geänderten Gewässerraums im Gebiet Schönegg (links angepasste Variante, rechts die Ausgangslage aus der öffentlichen Auflage)*

#### Ergebnisse der Teilrevision der Ortsplanung Gewässerraumfestlegung ausserhalb Bauzone

Das Ergebnis der Gewässerraumfestlegung ausserhalb Bauzone sind der Teilzonenplan Gewässerraum 1:5'000 mit generalisierten Gewässerräumen und Vermassungen, die Teilzonenpläne Gewässerraum, Ausschnitt Siedlungsgebiet 1:1'000 Teile 1 und 2 sowie die Änderung des Bau- und Zonenreglements. In den Teilzonenplänen Gewässerraum sowie den Zonenplänen Siedlung und Landschaft

werden die Gewässerräume als verbindliche überlagernde «Grünzone Gewässerraum (GG)» bzw. über den Nichtbauzonen als überlagernde «Freihaltezone Gewässerraum (FG)» ausgedehnt. Zusätzlich werden die Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkungen orientierend dargestellt. Die bestehenden «Baulinien Gewässerabstand» werden aus dem Zonenplan gelöscht, da sie durch die neuen Gewässerräume ersetzt werden.

### **Behandlung der nicht gütlich erledigten Einsprache**

**Einsprechende:** BirdLife Luzern, Pro Natura, Pro Natura Luzern, WWF Schweiz, WWF Luzern

#### **Einsprache / Anträge der Einsprechenden:**

1. Entlang des Sempachersees sei der Gewässerraum von 15 m auf 20 m zu erhöhen.
2. Entlang des Abschnitts 2e Niffel sei der Gewässerraum nach Art. 41a Abs 2 GSchV festzulegen.
3. Entlang der Abschnitte 2a und 2i sei ein Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festzulegen.
4. Entlang der Abschnitte 2b und 2d sei ein Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festzulegen.
5. Unter Kostenfolge der öffentlichen Hand.

Die Vertreter der Einsprechenden wurden am 17. März 2021 zu einer Einspracheverhandlung eingeladen. Mit der Rückmeldung vom 24. März 2021 wurde auf eine Besprechung verzichtet und an der Einsprache festgehalten.

Auf die Einsprache ist einzutreten. Den Einsprechenden steht die Einsprache-Legitimation zu.

#### **Materielle Begründung der Einsprechenden:**

##### *Generelles*

Die Einsprechenden begrüssen es, dass mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision die Gewässerräume ausserhalb der Bauzone ausgedehnt werden. Dass nach dem ursprünglich geplanten Verzicht nach der kantonalen Vorprüfung nun für zahlreiche Gewässer ein Gewässerraum festgelegt wird, begrüssen die Einsprechenden sehr. Auch bei kleinen Gewässern sei es wichtig, mit der Festsetzung eines Gewässerraums, Einträge aus der Landwirtschaft zu reduzieren und so die Belastung der Gewässerökosysteme im Speziellen des Sempachersees zu mindern.

##### *Gewässerraum Sempachersee*

Die Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer zeige gut auf, dass ein hohes Interesse vorliegt, den Gewässerraum entlang des Sempachersees nach Art 41b Abs. 2 GSchV festzulegen. Dass bereits eine Verordnung vorliegt, heisse nicht, dass die Gewässerräume nicht ordentlich auszuscheiden seien. Der bundesrechtlich zwingend vorgesehene Gewässerraum könne von vornherein nicht durch eine andere Schutzzone ersetzt werden. Punktuell wurde ein breiterer Gewässerraum festgelegt, was die Einsprechenden begrüssen. Sie beantragen, dass die Gewässerraumbreite am Sempachersee von 15 auf mindestens 20 Meter erhöht werde, um den Zielen der Verordnung zum Schutz des Sempachersees gerecht zu werden.

##### *Gewässerraum Abschnitt 2e Gebiet Niffel*

Die Dienststelle uwe betont in der kantonalen Vorprüfung, dass bei eingedolten Abschnitten, die offene Gewässer verbinden, ein Gewässerraum festzulegen sei, da ein hohes gewässerschützerisches Interesse besteht. Nach der öffentlichen Mitwirkung wird auf die Festlegung beim besagten Abschnitt verzichtet. Eine Interessenabwägung nach Art 41a Abs. 5 GSchV konnten wir nicht finden, um den Verzicht eines Gewässerraums nachvollziehen zu können. Ein unbekannter Gewässerlauf sei kein Grund, keinen Gewässerraum festzulegen. Ausserdem gebe es oberhalb und unterhalb dieses eingedolten Abschnittes offene Abschnitte, was eine Vermutung nahelegt, wie der Gewässerlauf aussehen könnte. Das Vernetzungsinteresse sei hier sichtbar gegeben. Eventualiter sei der Gewässerlauf im Rahmen der Grundlagenarbeiten in Erfahrung zu bringen. Um eine, auch wenn nicht unmittelbar erfolgende Offenlegung nicht negativ zu präjudizieren, beantragen die Einsprechenden, dass eine Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Abs. 2 GSchV erfolgt.

##### *Gewässerraum Abschnitte 2a und 2i*

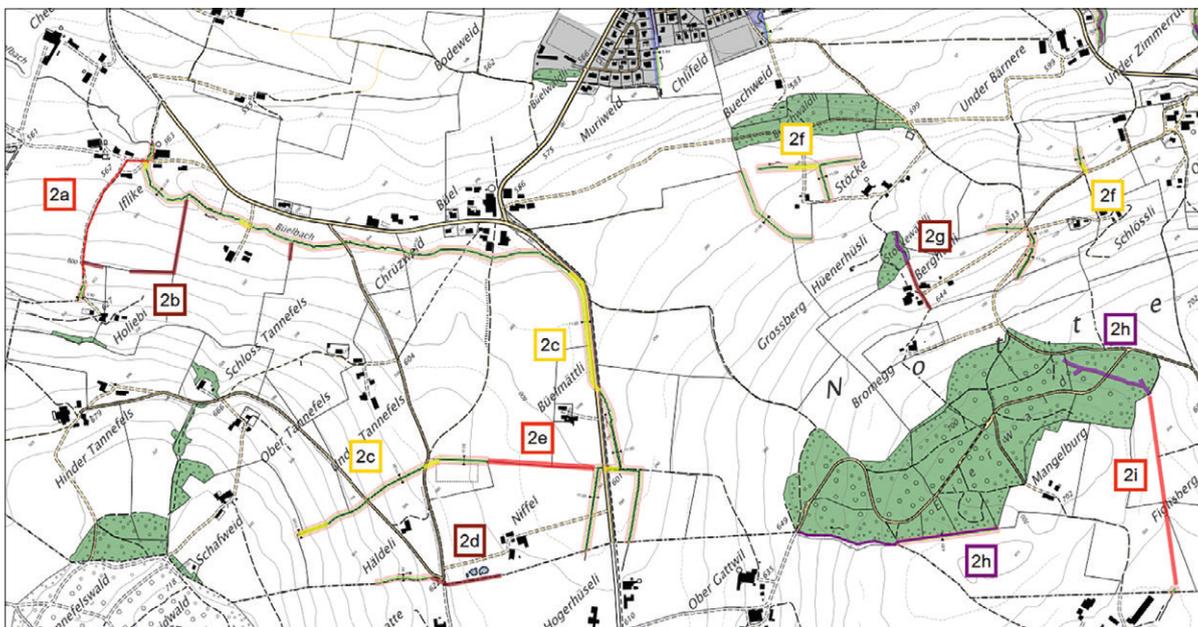
Bei den besagten Abschnitten wird auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet, da der Verzicht Grund eingedolt vorliegt und der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Aber auch hier, wie für den Abschnitt 2e, fehle die Interessenabwägung nach Art 41a Abs. 5 GSchV, um den Verzicht eines Gewässerraums nachvollziehen zu können. Art. 38 GSchG verlange zudem die Offenlegung eingedolter Gewässer, sofern diese ihr Lebensende erreicht haben. Was bedeute, dass die Offenlegung ein generelles öffentliches Interesse geniesse und andere triftige Interessen vorliegen müssen, um auf den Gewässerraum verzichten zu können.

Für Abschnitt 2a sei gemäss Tabelle auf Seite 16 des Planungsberichts lediglich das Erfüllen des Hochwasserschutzes als Grund aufgeführt, weshalb bei diesem Gewässer kein Gewässerraum ausgedehnt wird. Dieses weise jedoch eine wichtige Vernetzungsfunktion auf, denn es führt direkt auf einen überregionalen Wildtierkorridor zu. Der Abschnitt entwässere in den Büelbach, der in die Sure münde und somit Teil eines grösseren Gewässernetzes sei.

Der Abschnitt 2i erfülle gemäss Tabelle auf Seite 16 des Planungsberichts dieselben Kriterien für einen Verzicht. Der Abschnitt verbinde jedoch die beiden Waldgebiete Horütiwald in Buttisholz und Eierwald in Nottwil. Der Abschnitt stelle somit bei Offenlegung eine wichtige Vernetzungsfunktion der beiden Wälder dar (terrestrisch wie aquatisch). Die Gemeinde Buttisholz lege zudem für den Dorfbach / Tannenbach (Bezeichnung des Gewässers im kantonalen GIS) einen Gewässerraum fest. Ein unbekannter Verlauf der Eindolung rechtfertige keinen Verzicht. Eventualiter sei der Gewässerlauf im Rahmen der Grundlagenarbeiten in Erfahrung zu bringen. Um eine, auch wenn nicht unmittelbar erfolgende Offenlegung nicht negativ zu präjudizieren, beantragen die Einsprechenden, dass für beide Abschnitte eine Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Abs. 2 GSchV erfolgt.

##### *Gewässerraum 2b und 2d*

Bei den besagten Abschnitten wird auf eine Festlegung der Gewässerräume nach Art. 41a Abs. 5d GSchV verzichtet. Die nötige Interessenabwägung nach Art 41a Abs. 5 GSchV fehlt aus Sicht der Einsprechenden, um den Verzicht nachvollziehen zu können. In der Tabelle auf Seite 16 des Planungsberichts werde als Interesse das Fehlen der Hochwassergefährdung aufgeführt. Dieses allein genüge jedoch nicht, um den Verzicht zu rechtfertigen, denn vor allem kleine Gewässer geniesse ein hohes ökologisches Interesse (Armin Peter, «kleine Bäche, grosse Bedeutung», Fachartikel Aqua & Gas Nr. 7 / 8, 2018). Die zusätzliche Argumentation, dass es sich bei den Rinnsalen nicht um Gewässer handle, die letztlich in den Sempachersee entwässern, sondern via Hofbach in die Sure und das Schutzinteresse somit nicht gegeben sei, ist aus Sicht Gewässerschutz nicht nachvollziehbar. Unabhängig davon in welche Gewässer ein Gerinne münde, habe es die in Art. 36a GSchG beschriebenen Funktionen zu erfüllen. Die Sure sei als Gewässer u.a. für zahlreiche Fischarten wie z.B. die vom Aussterben bedrohte Nase ein wichtiger Lebensraum und damit ökologisch bedeutsam. Jegliche Einträge



Kartenausschnitt der Gebietsbezeichnungen

stören oder bedrohen das Gewässerökosystem. Mit den Gewässerräumen, auch entlang der zuführenden Gewässer, können die Einträge reduziert werden. Ein Verzicht der Gewässerräumfestlegung in den Abschnitten 2b und 2d lasse sich nicht rechtfertigen. Die Einsprechenden beantragen, dass Gewässerräume nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festgelegt werden.

#### Erwägungen des Gemeinderates:

##### Gewässerraum Sempachersee

Der Gewässerraum entlang des Sempachersees generell von 15 m auf 20 m zu erhöhen, wird nicht als zweckmässig erachtet. Aufgrund der Seeuferlinie wurde punktuell eine Erhöhung vorgenommen, wie dies im Vorprüfungsbericht des BUWD vom 27. November 2019 gefordert wird. Im Vorprüfungsbericht und bei der bewilligten Gewässerräumfestlegung von der Gemeinde Neuenkirch wurde die Festlegung mit 15 m akzeptiert.

##### Gewässerraum Abschnitt 2e Gebiet Niffel, 2a, 2i, 2b und 2d

Die folgenden Gewässerraumabschnitte 2e (eingedolt), 2a und 2i (Eindolungen mit unbekanntem Verlauf) sowie 2b und 2d (Rinnale) sind nicht im Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung enthalten. Sie liegen nicht im Einzugsbereich einer Naturschutzzone oder des Sempachersees. In der Karte des kantonalen Richtplans von 2015 ist in der Gemeinde Nottwil kein Wildtierkorridor oder Wildtier-Wechsel Bereich eingezeichnet. Es liegt jeweils kein überwiegendes Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes für diese Abschnitte vor. Eine detaillierte Begründung zu den einzelnen Gebieten der Einsprechenden ist in der Detailbotschaft ersichtlich.

#### Beschluss über die nicht gütlich erledigte Einsprache

**Antrag:** Die Einsprache sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

#### Beratung und Beschluss über die Teilrevision der Ortsplanung Gewässerräumfestlegung ausserhalb Bauzone

**Antrag:** Dem Teilzonenplan Gewässerraum 1:5'000, den Teilzonenplänen Gewässerraum, Ausschnitt Siedlungsgebiet 1:1'000 Teile 1 und 2, den entsprechend geänderten Zonenplänen Siedlung und Landschaft sowie der Änderung des Bau- und Zonenreglements sei unter Einschluss allfälliger Änderungen aus der Einsprachebehandlung und der Detailberatung zuzustimmen.

#### Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Stimmberechtigten

Die Beschlüsse der Stimmberechtigten vom 25. November 2021 können innert 20 Tagen seit dem Abstimmungstag mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (§ 63 Abs. 3 PBG).

#### Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat unterbreitet die beschlossene Teilrevision der Ortsplanung Gewässerräumfestlegung ausserhalb Bauzone dem Regierungsrat zur Genehmigung. Dieser entscheidet mit der Genehmigung über allfällige Verwaltungsbeschwerden (§ 64 Abs. 1 PBG).

---

## TRAKTANDUM 7

### Infos über laufende Geschäfte

- Sanierung Strasse und Leitungen Oberdorfstrasse • Hagelschäden Gemeindeliegenschaften • Zentrum Eymatt
- Re-Audit Energiestadt • Nächste Gemeindeanlässe • Ortsplanungsrevision

---

## TRAKTANDUM 8

### Verschiedenes/Anregungen aus der Bevölkerung

Weitere Informationen können Sie unserer **Detailbotschaft** entnehmen. Diese können Sie bei der Gemeindeverwaltung abholen oder auf unserer Homepage ([www.nottwil.ch](http://www.nottwil.ch), Rubrik Politik und Verwaltung, Gemeindeversammlung) einsehen. Gerne beantworten wir schon vor der Gemeindeversammlung Ihre Fragen. Kontaktieren Sie uns per Mail ([gemeinde@nottwil.ch](mailto:gemeinde@nottwil.ch)) oder per Telefon (041 939 31 31).